

NRW Nach 1 Jahr Elternzeit wieder Vollzeit arbeiten, sonst hat man keinen Anspruch auf die Dienststelle-Frechheit!

Beitrag von „Susannea“ vom 19. Juni 2015 07:38

Zitat von SchallundRauch

Das ist in Brandenburg übrigens auch so. Scheint also nicht bundeslandspezifisch zu sein.

Da scheint aber der Mutterschutz nicht mitzuzählen bei dem einen Jahr, denn hier war die Schule generell überrascht, dass eine Lehrerin, die aus der Elternzeit wiederkomme (ein Jahr Elternzeit!) der Schule zugeordnet ist und sie gucken müssen, wie sie damit hinkommen.

Mara: Nein, für die Rente macht es keinen Unterschied, da werden dir die Kindererziehungszeiten immer angerechnet, wenn du nicht Vollzeit arbeitest egal wie und die VBL zählt es eh nur, wenn du gar nicht in Elternzeit arbeitest. Also kein Unterschied wie.

Aber als Beamter fallen z.B. die Krankenkassenzuschüsse außerhalb der Elternzeit weg, die es z.B. in NRW wohl gibt.